

# MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 8. September 2004 - 28. Stück

---

Sämtliche personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## SATZUNG

**60. IX. Abschnitt – Richtlinien für akademische Ehrungen**

**61. Änderung des III. Abschnitts**

## **60. IX. Abschnitt – Richtlinien für akademische Ehrungen**

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2004 folgenden Satzungsteil beschlossen:

### **IX. Abschnitt**

#### **Richtlinien für akademische Ehrungen**

##### **Geltungsbereich**

§ 1. Der Geltungsbereich des Satzungsteiles „Richtlinien für Akademische Ehrungen“ betrifft alle von der Medizinischen Universität Wien (MUW) zu verleihenden Auszeichnungen und Ehrungen.

##### **Ehrungen**

§ 2. Die Medizinische Universität Wien verleiht folgende Ehrungen oder Auszeichnungen:

1. Für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:  
Ehrendoktor
2. Für besondere Verdienste um die Medizinische Universität Wien von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
  - a) Ehrensenaor
  - b) Ehrenbürger
  - c) Großes Ehrenzeichen
  - d) Förderer
3. Für Verdienste von Personen, die der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
  - a) Ehrensenaor
  - b) Ehrenbürger
  - c) Großes Ehrenzeichen
  - d) Jubiläums-Diplome
  - e) Scientist of the year
  - f) Teacher of the year
  - g) Jahrespreis
4. Für besondere Leistungen von Studierenden  
Promotion „sub auspiciis praesidentis rei publicae“ gemäß Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorgrades unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. 58/1952 i. d. F. des BGBl. 405/1968

## Voraussetzungen

### § 3. Ehrendoktorat:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Medizinische Universität Wien vertretenen wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ein Doktorat, dessen Verleihung im Zuständigkeitsbereich der Medizinischen Universität Wien liegt, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Voraussetzung ist, dass ein enger Zusammenhang zwischen der zu ehrenden Person und der Medizinischen Universität Wien besteht und die zu ehrende Person nicht bereits den entsprechenden akademischen Grad an der Medizinischen Universität Wien erworben hat.

### § 4. Ehrensenatorin oder Ehrensenator:

Die Medizinische Universität Wien kann an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Medizinische Universität Wien und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Medizinischen Universität Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die Aufgaben der Medizinischen Universität Wien in Wissenschaft und Lehre zu bestehen.

### § 5. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die sich über längere Zeit um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Medizinischen Universität Wien besondere Verdienste erworben haben, oder deren Verdienste sich langfristig auswirken, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Medizinischen Universität Wien verleihen.

### § 6. Ehrenzeichen:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die der Medizinischen Universität Wien, deren Einrichtungen oder deren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen angedeihen ließen, oder sich besondere Verdienste um die Medizinischen Universität Wien als Institution und die von ihr vertretenen Wissenschaften erworben haben, ein Ehrenzeichen verleihen.

### § 7. Förderin oder Förderer:

Die Medizinische Universität Wien kann an physische und juristische Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Medizinischen Universität Wien Verdienste erworben haben, den Titel einer Förderin oder eines Förderers der Medizinischen Universität Wien verleihen.

### § 8. Jubiläums-Diplome zu Jahrestagen der Verleihung akademischer Grade:

Die Medizinische Universität Wien kann anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Verleihung akademischer Grade, auch solcher, die vor 1.1.2004 von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien verliehen worden sind, und nachfolgend alle weiteren 10 Jahre Jubiläums-Diplome verleihen.

### § 9. Scientist of the Year:

Die Medizinische Universität Wien kann jährlich Auszeichnungen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung vergeben.

**§ 10. Teacher of the Year:**

Die Medizinische Universität Wien kann jährlich Auszeichnungen für herausragende und innovative Leistungen auf dem Gebiet der Lehre vergeben.

**§ 11. Jahrespreis:**

Die Medizinische Universität Wien kann einen Jahrespreis für herausragende Leistungen von Universitätsangehörigen auf dem Gebiet der universitären Verwaltung vergeben, die

- zu deutlichen Kostenersparnissen während eines Kalender- bzw. Rechnungsjahres geführt haben,
- eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand gehabt haben,
- eine erhebliche Effizienzsteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zur Folge gehabt haben oder
- nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Medizinischen Universität Wien in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.

**Prozedere**

**§ 12.** Die Verleihung akademischer Ehrungen gemäß § 2 Z 1 bis 3 erfolgt durch das Rektorat.

**§ 13.** Ehrungen gemäß § 2 Z 1, Z 2 und Z 3 lit. a) bis c) erfolgen auf Vorschlag des Senats. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form im Büro des Rektors einzubringen und haben jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Curriculum Vitae der/des Vorgeschlagenen (sofern es sich um eine physische Person handelt),
- b) eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 7,
- c) eine Kostenabschätzung sowie einen Vorschlag, wer für diese Kosten aufkommen soll,
- d) eine Darstellung der Öffentlichkeitswirksamkeit der Ehrung und
- e) einen Vorschlag über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 14.** Ehrungen gemäß § 2 Z 3 lit. d) erfolgen auf Vorschlag des Senats oder auf Vorschlag einer Landesärztekammer nach Anhörung des Senats. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form im Büro des Rektors einzubringen und haben jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß § 8,
- b) eine Kostenabschätzung sowie einen Vorschlag, wer für diese Kosten aufkommen soll,
- c) einen Vorschlag über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 15.** Ehrungen gemäß § 2 Z 3 lit. e) bis g) erfolgen aufgrund einer Ausschreibung durch das Rektorat nach Anhörung des Senats.

**Widerruf von akademischen Ehrungen**

**§ 16.** Das Rektorat kann akademische Ehrungen und Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen, die nach dieser Satzung oder nach früheren Regelungen auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vor 1.1.2004 verliehen worden sind, nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn



sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom ist einzuziehen.

Der Vorsitzende des Senats  
Arnold Pollak

## **61. Änderung des III. Abschnitts**

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2004 folgende Änderung des III. Abschnitts der Satzung beschlossen:

*§ 4 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien samt Überschrift lautet:*

### **Unvereinbarkeit**

§ 4. Der Curriculumsdirektor und sein(e) Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Senat oder in einem Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 7 oder Abs. 8 Z 3 UG 2002 oder Leiter einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Wien, mit Ausnahme des Leiters der Besonderen Einrichtung für Medizinische Aus- und Weiterbildung, sein.

*Nach § 7 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien wird folgender § 7a samt Überschrift angefügt:*

### **Curriculumsdirektor für Universitätslehrgänge**

§ 7a. Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats einen Curriculumsdirektor für Universitätslehrgänge bestellen. Ist kein Curriculumsdirektor für Universitätslehrgänge bestellt, nimmt das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats die Aufgaben gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und § 5 wahr.

Der Vorsitzende des Senats  
Arnold Pollak

-----  
Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.